



Bereitstellungstag: 09.07.2022

**I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kleve für
das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Kleve mit Beschluss vom 22.06.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	166.358.100	3.748.400	1.699.600	168.406.900
Aufwendungen	167.405.300	5.279.000	367.400	172.316.900
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	154.776.900	3.548.400	783.600	157.541.700
Auszahlungen	155.233.600	5.244.100	367.400	160.110.300
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	9.993.100	2.450.700	726.300	11.717.500
Auszahlungen	12.612.000	9.145.900	1.451.000	20.306.900
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	3.657.900	5.970.500	0	9.628.400
Auszahlungen	1.107.400	0	0	1.107.400

--	--	--	--	--

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird von 2.618.900 € auf 8.589.400 € um 5.970.500 € erhöht.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.612.400 € um 3.802.400 € vermindert und damit auf 2.170.000 € festgesetzt.

§ 4

Aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Planung eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 3.910.000 € eingeplant.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern bleiben unverändert.

§ 7

1. Es gilt der als Teil des Haushaltsplans 2022 beschlossene Stellenplan.
2. Die Zuständigkeit des Stadtkämmerers für die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Aufwendungen gem. § 83 (1) Satz 3 GO NW wird wie folgt festgelegt:
 - a) im Einzelfall bis 30.000 €
 - b) bei Ausgaben und Aufwendungen, die aus Zuschüssen und ähnlichen Erträgen und Einnahmen Dritter bestritten werden können, bis 50.000 €
 - c) Ausgaben und Aufwendungen, die aus inneren Verrechnungen, Geschäftsbeziehungen mit dem Sondervermögen und den verbundenen Unternehmen, kalk. Kosten, Rückstellungen und bilanzielle Abschreibungen entstehen, in unbegrenzter Höhe
3. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 (1), Satz 2 GO NW, gilt Abs. 2 a) und b) entsprechend.
4. Die Grenze für die nicht meldepflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 30.000 € festgelegt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 23.06.2022 angezeigt worden.

Der 1. Nachtragsplan für das Jahr 2022 liegt zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten in der Zeit von Mo – Fr: 08:30 – 12:30 Uhr, Mo + Mi: 14:00 – 17:00 Uhr, Do. 14:00 – 16:00 Uhr im Rathaus Kleve, Minoritenplatz 1, Zimmer 2.13, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 80 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NW bereit und ist unter der Adresse www.kleve.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, 06.07.2022

Der Bürgermeister
Gebing